

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
Hinweise zur Meldepflicht des Unterrichts

Nach § 11 Abs. 4 BKrFQG haben Ausbildungsstätten der Berufskraftfahrer-qualifikation bis **spätestens fünf Werktage vor Durchführung**

eines Unterrichts zur

- **beschleunigten Grundqualifikation** oder zu einer
- **Weiterbildung**

der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Datum,
3. den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
4. den Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 der BKrFQV, (Bsp.: „1.4“, wenn Ladungssicherung unterrichtet wird – keine Module),
5. die verantwortliche Unterrichtsleitung.

Die Meldungen können Sie übermitteln per:

E-Mail **bkf.schulung@rpks.hessen.de**

Fax 0611 - 327 640 918

Post Regierungspräsidium Kassel
 Dezernat 22 - Verkehr
 34112 Kassel